

SATZUNG DES ALTERSGENOSSENVEREINS 1971 SCHWÄBISCH GMÜND



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Altersgenossenverein 1971 Schwäbisch Gmünd" und hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Altersgenossenverein (AGV) 1971 bezweckt den gesellschaftlichen Zusammenschluß der Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1971 mittels gemeinsam durchgeführter Veranstaltungen. Den Kontakt zu den AGV's anderer Jahrgänge zu pflegen. Wesentlicher Zweck ist die Durchführung der alle 10 Jahre stattfindenden Jahrgangsfeste, beginnend im Jahre 2011 mit dem 40ziger Fest, um somit die Tradition der Jahrgangsfeste in unserem Bereich fortzusetzen.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme in den Verein

Mitglied kann werden, wer im Jahre 1971 geboren ist. Ausnahmen werden vom Vorstand entschieden. Vor Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung (Formular) dem Vorstand abzugeben, die mit einer handschriftlichen Unterschrift unterzeichnet sein muß. Die Aufnahmegebühr beträgt bei Eintritt 5,- €.

Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet:

- durch Austritt des Mitglieds
- durch Ausschluß des Mitglieds
- durch Ableben des Mitglieds
- durch Auflösung des Vereins

Der Austritt ist ein halbes Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Bei Nichteinhaltung dieses Termins wird der Austritt erst mit Ablauf des nachfolgenden Geschäftsjahres wirksam. Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Ausschuß mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden wenn:

- ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags länger als 12 Monate im Rückstand ist,
- das Verhalten eines Mitglieds die Interessen oder den Fortbestand des Vereins schädigt oder gefährdet.

Der Ausschluß ist dem Mitglied vom Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Der Verein hat das Recht, säumig ausstehende Beiträge einzufordern. Wiederaufnahme nach Ausschluss eines Mitglied kann über einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der MHV beschlossen werden.

Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass Fotos von Ihnen in der Presse oder im Internet durch den Ausschuss bis auf Widerruf veröffentlicht werden können. Der Urheber des Fotos gestattet dem Verein das Foto auf der Vereins-Internetseite kostenfrei ohne Nennung des Rechteinhabers zu veröffentlichen. Der Rechteinhaber wird bei der Übergabe der Fotos vom Verein über diese Rechte aufgeklärt. Der Rechteinhaber kann jederzeit einer Veröffentlichung seiner Fotos widersprechen.

Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass jedes Mitglied eine Adressliste der Mitglieder mit folgenden Daten erhält: Name, Vorname, Straße, Ort, Telefonnummer, E-Mailadresse sowie weitere Angaben zum Beruf, Hobbies, evtl. Zusatzausbildungen (z.B. Skilehrer...) und ein aktuelles Lichtbild (Datenschutz siehe §5 Rechte und Pflichten)

SATZUNG DES ALTERSGENOSSENVEREINS 1971 SCHWÄBISCH GMÜND



§ 4 Beiträge

Die Höhe des Beitrags beträgt im Gründungsjahr 50,- €. Der Jahresbeitrag kann durch die Anwesenheitsmehrheit einer Mitgliederhauptversammlung (MHV) angepaßt werden. Der Einzug erfolgt durch Einzugsermächtigung im April jeden Jahres. Die Beiträge werden zur Deckung der Jahrgangsfeste und zur allgemeinen Vereinsverwaltung (Porto, Zeitungsannoncen usw.) verwendet. Darüber hinaus können Zuschüsse für Veranstaltungen vom Vorstand festgelegt werden. Die Höhe der Zuschüsse ergeben sich aus der Anzahl der Teilnehmer und den Gesamtkosten der Veranstaltung.

§ 4.1 Beitragsnachzahlung

Beiträge von Mitgliedern die später dem Verein beitreten, werden wie folgt erhoben.

Die Anzahl der Jahre seit Vereinsgründung (7.11.2001, Beginn 2002) bzw. dem letzten Jahrgangsfest werden dem Eintrittsjahr hinzugezählt. Diese Zahl wird mit dem aktuellen Jahresbeitrag multipliziert.

Beispiel: Eintritt 2006 = aktueller Jahresbeitrag x 5 + Aufnahmegebühr

Diese Regelung wiederholt sich alle 10 Jahre, erstmals ab dem Jahr 2012.

§ 4.2 Beitragsrückerstattung

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge oder aus dem Vereinsvermögen.

§ 4.3 Rückbuchung eingezogener Beträge

Eine Rückbuchung geht grundsätzlich zu Lasten des Mitglieds, sofern die Buchung ordentlich erfolgte.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederhauptversammlung teilzunehmen. Sie können zur Mitgliederhauptversammlung (MHV) Anträge jeglicher Art stellen und abstimmen. Ferner können sie an Veranstaltungen des Vereins zu den vom Ausschuß beschlossenen Bedingungen teilnehmen. Sie dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten, mit Ausnahme der tatsächlichen Auslagen im Rahmen der Vereinsführung.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Beiträge innerhalb des Fälligkeitszeitraums zu entrichten
- die satzungsgemäßen Pflichten zu erfüllen
- sich für die Förderung der Interessen des Vereins einzusetzen
- die Adressliste aus datenschutzrechtlichen Gründen an Dritte nicht weiterzugeben
- Änderungen von Namen, Adressen, Telefonnummern und der Bankverbindung unverzüglich dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Kassier mitzuteilen.

SATZUNG DES ALTERSGENOSSENVEREINS 1971 SCHWÄBISCH GMÜND



§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederhauptversammlung
- der Vorstand
- der Ausschuß

Die Organe beschließen - soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Die Mitgliederhauptversammlung (MHV)

Die MHV findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder müssen mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mit Angaben über die Tagesordnung eingeladen werden. Anträge an die MHV müssen mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche MHV einberufen. Er muß dies innerhalb von 4 Wochen tun, wenn mindestens 10% der eingetragenen Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Die MHV leitet der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Sie ist in jedem Fall durch die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Der MHV obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts-, Rechnungs- und Revisionsberichte von Vorstand, Kassier und Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstands.
- Änderung der Satzung, falls erforderlich
- Bestimmung des Wahlausschusses
- Wählen des Vorstands, des Ausschusses und der Kassenprüfer
- Wählen des jeweiligen Festausschusses für die Jahrgangsfeste
- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand bzw. Ausschuß an die MHV verwiesen hat.
- Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages auf Anfrage.
- Auflösung des Vereins und grundsätzlicher Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 8 Der Vorstand

Als Vorstand im Sinne von § 26 BGB analog gilt der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Kassier und der Schriftführer. Beim AGV 71 jedoch erhält der Schriftführer 1 Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet sämtliche Sitzungen und Versammlungen. Ihn vertritt der stellvertretende Vorsitzende.

Vor den Jahrgangsfesten muß der Vorstand und Ausschuß mindestens 2 Jahre vorher und über das Jahrgangsfest hinaus bis zur nächsten MHV gewählt werden. Die Wahl des Vorstandes wird von einem durch die MHV zu bestimmenden Wahlleiter durchgeführt. Vor der Wahl wird darüber abgestimmt, ob die Wahl geheim oder offen durchgeführt werden soll. Ist nur ein Mitglied für geheime Wahlen, so muß die Wahl entsprechend durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält.

Der Vorstand wird auf 24 Monate gewählt. Danach finden alle 2 Jahre Neuwahlen statt, wobei im Gründungsjahr der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Organisator lediglich auf ein Jahr gewählt wird. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

SATZUNG DES ALTERSGENOSSENVEREINS 1971 SCHWÄBISCH GMÜND



Der Vorstand hat die Geschäfte zu führen und das Vermögen zu verwalten. Der Vorsitzende ruft die Organsitzungen ein. Er hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies mindestens 2 Mitglieder des Ausschusses beantragen. Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen weitere Mitglieder zu Organsitzungen einladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei eventueller Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so finden bei der nächsten MHV Neuwahlen statt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 Der Ausschuß

Der Ausschuß wird aus dem Vorstand und weiteren 4 Beisitzern gebildet. Er hat den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen und Jahrgangsfesten. Außerdem finden die Bestimmungen und Festlegungen des § 8 sinngemäß Anwendung. Die Durchführung der Wahl der Beisitzer erfolgt ebenfalls durch den in § 7 genannten Wahlleiter. Die Beisitzer werden auf 24 Monate durch die MHV gewählt.

Aus dem Ausschuß übernimmt eine Person die Funktion des Pressewarts. Ein Stellvertreter wird nicht benannt. Ist keiner der Ausschußmitglieder für das Amt des Pressewarts zu gewinnen, kann ein Pressewart in den Ausschuß aufgenommen werden. Dafür scheidet der Beisitzer mit den wenigsten Stimmen der Wahl aus.

§ 10 Der Kassier

Die Kassengeschäfte werden durch den Kassier erledigt. Er ist berechtigt eingehende Gelder für den Verein anzunehmen und diese zu quittieren. Er ist ferner berechtigt gegen Belegnachweise Zahlungen für den Verein zu leisten, sofern diese zur Geschäftsführung notwendig und vom Vorstand bzw. Ausschuß genehmigt sind. Er hat darüber zu wachen, daß Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins unverzüglich eingeholt bzw. beglichen werden. Zur Überwachung der Beitragszahlungen ist eine Kartei anzulegen, die entweder vom Kassier oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu führen und zu pflegen ist. Die Verfügungsberechtigung über das vorhandene Guthaben obliegt grundsätzlich dem Kassier gemeinsam mit dem 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter. Ausdrücklich angenommen hiervon ist die Verfügung über das Girokonto, über das der Kassier alleine verfügt. Eine Abhebung bzw. Auszahlung von den Vereinskontoen darf nur durch den Kassier erfolgen. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird er durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Die laufenden Geschäfte werden über ein Girokonto geführt. Einlagen über 1000,- € sind im Regelfall umgehend auf ein Sparkonto oder einer entsprechenden Anlageform zuzuführen.

Der Kassier haftet gegenüber dem Verein im Rahmen seiner Geschäftsführung bei grober Fahrlässigkeit und bei Vorsatz. Er haftet nicht bei ordnungsgemäßer Ausführung der Organbeschlüsse. Er hat jährlich zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluß zu tätigen und einen Rechenschaftsbericht zu fertigen, der auf der nächsten MHV zu verlesen ist. Der Kassier ist von der MHV jährlich zu entlasten.

§ 11 Die Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer haben jährlich eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und hierüber einen Revisionsbericht abzugeben, der bei der MHV zu verlesen ist. Die ordentliche

SATZUNG DES ALTERSGENOSSENVEREINS 1971 SCHWÄBISCH GMÜND



Kassenprüfung ist mindestens 2 Wochen vorher dem Kassier anzumelden. Die beiden Kassenprüfer werden von der MHV auf 24 Monate gewählt. Sie dürfen keinem weiteren Vereinsorgan als gewähltes Mitglied angehören. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Der Schriftführer

Der Schriftführer hat über die Sitzungen der Organe immer Niederschriften anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtlicher Beschlüsse enthalten müssen. Ferner muß das Vereinsgeschehen und die Vereinsentwicklung vom Schriftführer aufgezeichnet und niedergeschrieben werden. Die Niederschrift ist jeweils vom Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu Unterzeichnen. Jeweils eine Mehrfertigung ist nach deren Unterzeichnung den Mitgliedern des Ausschusses auszuhändigen. Kosten, welche dem Schriftführer entstehen, werden gegen Nachweis aus der Vereinskasse zurückerstattet.

§ 13 Vereinsauflösung und Satzungsänderung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der MHV. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder des Vereins. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Sollte bei der MHV nicht die ausreichende Anzahl von Mitgliedern anwesend sein, genügt bei der nächsten MHV, die innerhalb von 4 Wochen nach der besagten MHV mit dem TOP "Auflösung" stattfinden muß, eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Festlegung gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese geänderte Satzung trat am 07.November 2001 in Kraft und wurde durch die 1. Mitgliederhauptversammlung am 05. April 2002 bestätigt.

Schwäbisch Gmünd, den 07.11.2001

geändert am 07.03.2008 durch die MHV §3 Wiederaufnahme nach Ausschluss

geändert am 08.03.2013 durch die MHV §3 Abtritt der Urheberrechte bei Fotos